

## **Reglement über die Ausbildungsbeiträge**

(Stipendien)

### **Art. 1 Grundsatz / Zweck**

Dieses Reglement regelt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für Auszubildende, welche die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen haben.

### **Art. 2 Berechtigung und Auszahlung**

#### Abs. 1

Privilegiert zum Bezuge von Stipendien sind Berechtigte, die sich beruflich aus- oder weiterbilden, sofern der gesetzlich zumutbare Elternbeitrag und der anrechenbare Eigenerwerb des/r Gesuchstellers/in oder seiner/s Ehepartners/in die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht zu decken vermögen und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) mind. 1 Jahr im Besitz des Ortsbürgerrechtes
- b) Finanzielle Verhältnisse, die es den Bewerbern, deren Eltern oder allfälligen Ehegatten nicht erlauben, für die Ausbildungskosten ohne erhebliche Einschränkung der Lebenshaltung selbst aufzukommen. Die Stipendienkommission kann sich an die Vorgabe des Kantons halten.
- c) Erfolgsversprechende Voraussetzungen zum Abschluss eines Studium, einer Matura, einer Fachschule oder einer Berufslehre.
- d) Ausbildungsbeginn in der Regel vor vollendetem 30. Altersjahr. Bezugsberechtigung üblicherweise bis zum 35. Altersjahr. Ausnahmen nur unter speziellen Bedingungen.

#### Abs. 2

Die Auszahlung von Stipendien nach Abs. 1 an Personen, die für eine Ausbildung ein Stipendium des Kantons Solothurn beziehen, erfolgt nur dann, wenn es einen Härtefall zu mildern gilt oder ganz besondere Umstände zu berücksichtigen sind wie z. B.

- Besuch privater Schulen und Institute
- Umschulung, Kurse, Praktika
- Zweitausbildung auf gleicher Stufe
- Stipendien unter 600 Franken

### **Art. 3 Finanzielle Mittel**

Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt zu Lasten des Stipendienfonds der Bürgergemeinde.

## **Art. 4 Beiträge und deren Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Weisungen der Stipendienkommission in der Regel semesterweise durch die Bürgergemeinde an volljährige Bezüger oder deren gesetzliche Vertreter.

## **Art. 5 Zuständigkeit**

Der Bürgerrat beschliesst alljährlich über die auszurichtenden Stipendien.

Er bezieht auf seine eigene Amtsdauer eine Stipendienkommission von 3 - 5 Mitgliedern, welche die Gesuche begutachtet und ihm über die Höhe der auszurichtenden Stipendien Antrag stellt.

## **Art. 6 Aufsicht und Beschwerderecht**

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Stipendien. Der Bürgerrat übt die Aufsicht über die zweckmässige Durchführung der Bestimmungen dieses Reglementes aus. Beschwerden gegen seine Beschlüsse sind innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheides gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat einzureichen.

## **Art. 7 Geheimhaltungspflicht**

Die mit der Behandlung der Gesuche beschäftigten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Während der Beratung über Stipendiengesuche ist die Öffentlichkeit von den Sitzungen des Bürgerrates auszuschliessen. Die Traktandenlisten, Sitzungen und Protokolle der Stipendienkommission unterliegen der Geheimhaltungspflicht und sind somit nicht öffentlich.

## **Art. 8 Bewerbungen (Gesuche), Einreichung, Form und Inhalt**

Stipendiengesuche sind mit den erforderlichen Ausweisen in der Regel im Frühjahr (spätestens bis 31. März) oder Herbst (spätestens bis 30. September) der Verwaltung der Bürgergemeinde einzureichen.

Gesuchsformulare können auf der Verwaltung der Bürgergemeinde bezogen werden. Das Gesuch ist von den Bewerbern persönlich zu unterschreiben. Bei Minderjährigen hat der Inhaber der elterlichen Gewalt mitzuunterzeichnen.

## **Art. 9 Beilagen**

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausweise über die bisherige Ausbildung mit Zeugnissen.
- b) Der Ausweis über die Aufnahme in eine höhere Schule bzw. der Lehrvertrag.
- c) Ein amtlicher Steuerausweis betreffend die Bewerber, Ehepartner und deren Eltern.

Die Kommission kann weitere Unterlagen verlangen.

## **Art. 10 Prüfung der Gesuche**

Die Stipendienkommission prüft die Gesuche auf Grund der eingereichten und von ihr zusätzlich eingeholten Unterlagen und stellt dem Bürgerrat Antrag.

## **Art. 11 Fortsetzung der Beitragsleistung**

Die erstmalige Gewährung eines Beitrages berechtigt zum angemessenen Fortbezug des Stipendiums, sofern keine Gründe für dessen Entzug vorliegen. Die Festsetzung der Beitragsleistung bleibt jedoch für jedes Jahr vorbehalten.

## **Art. 12 Überwachung des Ausbildungsstandes**

Die Stipendienkommission überwacht den Studien- bzw. Ausbildungsausgang der Stipendiaten.

Alle Berechtigten haben unaufgefordert ½-jährlich ihre Kopien der Semesterzeugnisse und der Ausbildungsbestätigungen einzureichen.

## **Art. 13 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge**

Auszubildende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund unterbrechen oder abbrechen, haben ihre Stipendien zurückzuerstatten.

Stipendienbeiträge, sind zurückzuerstatten, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt oder sie nicht zur Finanzierung der Ausbildung verwendet wurden. Eine strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

## **Art. 14 Inkraftsetzung**

Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 1999.

Gemäss Antrag des Bürgerrates von der Gemeindeversammlung am 7.12.2015 genehmigt.

Olten, 7. Dezember 2015

Der Bürgerpräsident:

Die Bürgerschreiberin:

Der Präsident  
der Stipendienkommission:

Felix Frey

Arlette Maurer

Klaus Schmuziger